

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 29.06.2021

Stellungnahme zu den Ordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022/ Änderung der Energieverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnungen im Energiebereich Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns nachfolgend **ausschliesslich** zur Änderung der **Energieverordnung**.

I. Allgemeine Beurteilung

Die Wasserkraft ist für die schweizerische Stromversorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Die Ziele der Energie- und Klimastrategien 2050 sehen einen weiteren Ausbau der Wasserkraft vor. Doch es zeigt sich, dass der Zubau sowie die Erweiterung und Erneuerung von Erzeugungsanlagen und Speichern grossen Widerständen seitens des Gewässer- und Landschaftsschutzes ausgesetzt sind.

Die geplanten Änderungen in Artikel 7 und 8 der Energieverordnung betreffen eine Klarstellung bzgl. der Richtplanpflicht gemäss Art. 8 RPG bzw. Art. 10 EnG sowie eine Präzisierung zum nationalen Interesse von Wasserkraftanlagen.

Der Bund hat es mit diesen beiden Instrumenten in der Hand, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass sie förderlich im Sinne der Wasserkraft sind und damit die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Die Kantone als zuständige Behörde für die Planungs- und Bewilligungsverfahren begrüssen daher jedes Bestreben des Bundes, bestehende Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen sowie das Zuerkennen des nationalen Interesses zu erleichtern.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Art. 7a Abs. 1 und 2

Die EnDK begrüsst den neuen Artikel 7a Absatz 1, in dem klargestellt wird, dass für die Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder eine Baubewilligung erteilt werden kann, wenn noch keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG erfolgt ist. Die Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG haben somit keinen Einfluss auf die Richtplanpflicht nach Artikel 8 Absatz 2 RPG. Damit wird eine **Rechtsunsicherheit beseitigt**, welche seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2020 (1C_356/2019 Vergrösserung des Grimselsees) besteht.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass eine bestehende Wasserkraftanlage, für die ohne bauliche Änderungen eine Konzession erneuert wird, als Wasserkraftanlage gemäss Art. 7a Abs. 2 gilt und folglich

die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden kann. Dies, auch wenn der Bau des Kraftwerks ursprünglich mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden war.

Antrag:

In den Ausführungen zu Art. 7a ist auch das Thema «Konzessionserneuerung» aufzugreifen. Dabei ist zu präzisieren, dass es für die Erneuerung einer Konzession keinen Eintrag bzw. keine Änderung im Richtplan braucht.

2. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Buchst. b Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Die Änderung in Artikel 8 präzisiert, ab wann eine bestehende Anlage sowie eine Erweiterung oder Erneuerung im nationalen Interesse ist. Die EnDK begrüsst grundsätzlich diese Ergänzungen sowie die Einführung eines Schwellenwertes für Speicherkraftwerke, da diese Regelungen Rechtsunsicherheiten im Vollzug beseitigen, die seit dem o.g. Entscheid des Bundesgerichts vorgeherrschten hatten.

Allerdings fordert die EnDK angesichts des für die Versorgungssicherheit im Winter notwendigen Zubaus von Speichieranlagen, die Schwellenwerte tiefer anzusetzen. Auch ein Speicher, der eine Woche lang (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) Energie vorhalten kann, ist aus Sicht der EnDK systemrelevant und somit im nationalen Interesse. Bei bestehenden Anlagen ist im Sinne des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.

Anträge:

- 1. In Art. 8 Abs. 1 Buchst. b ist der Schwellenwert auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung herabzusetzen;**
- 2. In Art. 8 Abs. 2 Buchst. b ist der Schwellenwert auf 100 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung herabzusetzen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK

Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK